

Bundesamt für Justiz
Herr Jonas Amstutz
Bundesrain 20
3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 3. April 2017 sgv-KI/is

Vernehmlassung:

Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz.

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen.

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen und zum Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Schweizerische Gewerbeverband dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gestützt auf die zahlreichen und teils umfangreichen Rückmeldungen der Mitglieder des sgv nehmen wir wie folgt Stellung.

Generelle Bemerkungen

Mit der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) will der Bundesrat die Transparenz der Bearbeitung und die Kontrollmöglichkeiten der betroffenen Personen über ihre Daten verbessern. Was auf den ersten Blick gut tönt, geht in Tat und Wahrheit einseitig zu Lasten der Wirtschaft. Für Unternehmen sollen verschiedene neue Verpflichtungen eingeführt werden. Informationspflichten der Unternehmen, die zwangsläufig Daten verarbeiten, sollen ausgeweitet werden. Eine Pflicht zur Mitteilung von Berichtigung oder Löschung von Daten von Personen ist vorgesehen. Damit verbunden sind Auskunftsrechte und ein kostenloses Klagerecht der Betroffenen. Unternehmen werden verpflichtet, eine Datenschutz-

Folgeabschätzung vorzunehmen. Weiter wird eine Pflicht zur Meldung von Verletzungen des Datenschutzgesetzes oder Datenverlust an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eingeführt. Dieser Ausbau von Dokumentations- und Meldepflichten ist unverhältnismässig. Es ist mit einer überschüssenden Informationsflut zu rechnen. Der Revisionsentwurf des Bundesrates orientiert sich einseitig an den potentiellen Risiken für die betroffenen Personen. Die Interessen der Wirtschaft und insbesondere der KMU spielen keine Rolle. Zu weitgehende, nicht praktikable Bestimmungen finden aber keine Akzeptanz in der KMU Wirtschaft. Da alle Unternehmen – insbesondere auch die KMU - dem DSG unterstehen, wird die Gesetzesrevision zusätzliche, hohe Regulierungskosten verursachen. Der vorliegende Entwurf führt insgesamt zu einem übermässigen administrativen Aufwand für die Unternehmen und ist nur schon aus diesem Grund abzulehnen.

Unpräzise Begriffe

Die Vernehmlassungsvorlage verwendet diverse Begriffe, die unpräzise sind und ungenügend definiert bzw. von anderen Begriffen abgegrenzt werden (wie z.B. «Dritte», «Empfänger» uam.). Im Entwurf wird wahlweise von Dritten und Empfängern gesprochen, ohne dass diese Begriffe in Art. 3 VE-DSG definiert werden. Auch werden Begriffe verwendet wie «möglicherweise» (Art. 24 Abs. 2 VE-DSG), was der Rechtssicherheit nicht förderlich ist, oder unnötige, im Kontext eher verwirrende Begriffe wie «klar festgelegte Aufgabe» (Art. 27 Abs. 2 VE-DSG).

Legiferierung über den europäischen Standard hinaus unnötig

Ein Grund für die Revision des DSG ist die Entwicklung des Datenschutzes im europäischen Raum. Am 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) EuDSGVO in Kraft. Zudem gilt die EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen. Die DSG-Revision soll die schweizerische Datenschutzgesetzgebung insgesamt den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 annähern, wie in der Botschaft des Bundesrates dargelegt wird. Die Annäherung würde gemäss Bundesrat zusammen mit der Ratifizierung des revidierten Übereinkommens SEV 108 die zentrale Voraussetzung dafür bilden, dass die Europäische Kommission der Schweiz in einem Angemessenheitsbeschluss weiterhin bestätigt, dass die schweizerische Gesetzgebung einem angemessenen Datenschutzniveau entspricht. Die Revision des Schweizer DSG geht aber in mehreren Fällen über das Schutzniveau der EU hinaus, was nicht nachvollziehbar ist. Beispiele für diesen Swiss Finish sind:

- Art. 13 Abs. 3 und 4 VE-DSG sehen eine Pflicht zur detaillierten Information betroffener Personen über die Datenweitergabe an externe Auftragsbearbeiter (z.B. ein Versanddienstleister) sowie bei der Weitergabe von jeglichen Personendaten vor. Für den Adressaten führt dies zu einer Informationsflut. Nicht einmal die EU-Richtlinie 680/2016 vom 27. April 2016 sieht diesen Detaillierungsgrad vor.
- Art. 16 Abs. 3 VE-DSG sieht eine Informationspflicht des Datenschutzbeauftragten über die Datenschutz-Folgeabschätzungen in jedem Fall vor. Die EU-Richtlinie 680/2016 hingegen fordert in Art. 27 und 28 das nur bei nicht ausreichendem Schutz durch unternehmensinterne Prozesse und Massnahmen.
- Gemäss Art. 19 lit. a VE-DSG soll in der Schweiz eine Dokumentationspflicht für sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge gelten. Auch diese Bestimmung geht weiter als die in der EU-Richtlinie vorgesehene Protokollierung (Art. 25). Diese besagt, dass gewisse Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen protokolliert werden sollen.
- Art. 20 Abs. 3 VE-DSG sieht vor, dass die betroffene Person bei jeder, aufgrund einer Datenbearbeitung getroffenen Entscheidung Informationen über das Ergebnis, das Zustandekommen und die Auswirkungen der Entscheidung erhält. Sowohl die EU-Richtlinie 2016/680 als auch die EuDSGVO sehen eine solche Information nur bei der automatisierten Einzelentscheidung vor und nicht bei Entscheidungen basierend auf einer Datenbearbeitung generell.
- Auch der Ansatz des VE-DSG betreffend Profiling geht über die Bestimmungen der EuDSGVO und der Konvention 108 des Europarates hinaus. Die vorgeschlagene zusätzliche Schutzkategorie ist weder im Sinne der EuDSGVO noch der Konvention. Schutzrelevant soll ein Verarbeitungsvorgang sein, bei welchem es mittels technischer Hilfsmittel zu einer automatisierten, systematischen Verarbeitung

von Personendaten kommt, sofern dieser Prozess dazu bestimmt ist, wesentliche, auf eine bestimmte Person bezogene persönliche Merkmale zu analysieren, zu bewerten oder diesbezügliche Entwicklungen zu antizipieren. Die Bedingung einer vorgängigen ausdrücklichen Einwilligung bei *jeder Art* von Profiling schießt über das Ziel hinaus. Profiling soll nicht bereits bei dessen Erstellung schutzrelevant werden.

- Überschüssende Informationspflichten (z.B. Art. 6 Abs. 2 oder Art. 13 Abs. 5 VE-DSG), die Geschäftsgeheimnisse betreffen können (gemäss Art. 6 Abs. 2: der EDÖB über heikle Verfahren und (Geschäfts-)Geheimnisse informiert, ohne dass ein (datenschutzrechtlicher) Grund dafür vorliegen würde. Zudem ist diese Pflicht dem EU Recht (inkl. E-SEV 108) fremd und somit ein Swiss Finish. Ebenfalls Swiss Finish ist Art. 13 Abs. 5 VE-DSG.

Insgesamt lehnt der sgv Bestimmungen, die über das Mass der europäischen Regelungen hinausgehen, ab. Es besteht keine Notwendigkeit für einen «Swiss Finish».

Fehlende verfassungskonforme Regulierungskostenfolgeabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 170 der Bundesverfassung sorgt die Bundesversammlung dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Art. 141 Abs. 2 Bst. f) ParlG verpflichtet den Bundesrat, in den Botschaften ans Parlament eine Kosten-Nutzen Abschätzung vorzunehmen sowie nach Bst. g) die Folgen für die Wirtschaft und die Gesellschaft zu erläutern. Dieser Auftrag wird in der vorliegenden Botschaft zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes nicht umgesetzt. Zwar wird auf den Seiten 22 und 23 die RFA als Instrument erwähnt sowie auf eine Studie von PwC verwiesen, die Regulierungskosten werden jedoch als «unbedeutend» eingestuft, was weder plausibel ist noch der Realität entsprechen dürfte. Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung in allen Bereichen und Branchen der KMU-Wirtschaft werden die Unternehmen in den kommenden Jahren viel stärker von Daten aller Art betroffen bzw. abhängig sein. Dies wird auch die Regulierungskosten für die Unternehmen in die Höhe treiben. Die Durchführung der RFA und vor allem das Ergebnis in Bezug auf den VE-DSG wird vom sgv hinterfragt. Die auf Seite 23 der Botschaft vermerkte Unternehmensbefragung basiert auf einer Nettostichprobe von nicht einmal 100 Unternehmen (vgl. S. 25 der Studie «RFA DSG - Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Revision des eidg. Datenschutzgesetzes (DSG) vom 11. Juli 2016, Schlussbericht»). In Anbetracht von rund 300'000 Firmen in der Schweiz ist dies eine klar ungenügende Basis, um neue, weitreichende Verpflichtungen und Regulierungen abzustützen. Weiter stellt die Studie fest, dass «kein Unternehmen den Fragebogen vollständig beantwortet hat; die Qualität des Rücklaufs ist bei den einleitenden, generellen Fragen zum Unternehmen die höchste. Je grösser der Fortschritt bei der Bearbeitung des Fragebogens, desto geringer die Qualität der Antworten (überwiegend sind gegen Ende des Fragebogens keine Antworten mehr gegeben worden).» Die Verfasser Studie stellen fest, dass «die im Rahmen der Durchführung der Unternehmensbefragung erfassten Daten sowohl in Bezug auf Quantität als auch Qualität unzureichend waren; auf eine gesamtwirtschaftliche Hochrechnung der Auswirkungen musste daher verzichtet werden. Die Gründe des unzureichenden Datenrücklaufs liegen zunächst in der Komplexität des Untersuchungsgegenstands.» (vgl. S. 9 des Berichts).

Aufgrund eines solchen Befunds kann keine abgestützte Aussage gemacht werden. Das vom EJPD im Erläuterungsbericht präsentierte Ergebnis, die zu erwartenden Regulierungskostenfolgen seien unbedeutend, kann nicht zum Massstab für eine Entscheidung in einer derart wichtigen Angelegenheit genommen werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die gesetzlich vorgeschriebene Regulierungsfolgeabschätzung nicht korrekt durchgeführt werden konnte.

Auch in Bezug auf die Methodik sind Fragen angebracht. Die Studie (vgl. S. 6) unterscheidet drei Segmente von Unternehmen und suggeriert, dass die Mehrheit der Betriebe der KMU-Wirtschaft über eine „geringe datenschutzrechtliche Exponierung“ verfügt. In Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung der KMU-Wirtschaft muss diesem Befund entschieden widersprochen werden. Auch ein Coiffeursalon oder eine Papeterie verfügt über Kundendaten. Zudem nimmt der online-Verkauf (gerade in Papeterien) stetig zu. Jedes Unternehmen und zunehmend Klein- und Mittelbetriebe setzen moderne Informatikmittel ein, betreiben Internetseiten und Social Media-Profile und bearbeiten damit Personendaten. Kleine Unternehmen nutzen überdurchschnittlich viel cloudbasierte Internetapplikationen oder beziehen ihre Geschäftssoftware aus der Cloud mit Datenspeicherungen im Ausland (z.B. in den USA).

In der Botschaft fehlen Angaben über die Folgekosten. In der Studie von PwC werden zumindest einige Schätzungen vorgenommen. Die Handlungspflicht wird allerdings als «nicht besonders kostentreibend» (S. 29) eingeschätzt. Dieser Einschätzung widerspricht der sgV. Gerade in der KMU-Wirtschaft bei teils sehr geringen Margen gibt es keine zusätzlichen personellen Kapazitäten, diese Handlungs- und Informationspflichten in der Praxis auch zu erfüllen.

Nur schon durch den Zusammenzug der in der PwC-Studie vorhandenen, groben Kostenschätzungen, wird der riesige Umsetzungsaufwand sichtbar. Dass die Botschaft des Bundesrates die Folgekosten mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn einen Versuch unternimmt, diese auszuweisen, ist enttäuschend.

Handlungspflichten nach VE-DSG	Einmalig	Wiederkehrend	Kosten CHF
<i>Informationspflichten</i>			
Pflicht zur Information der betroffenen Person	60 – 100 Stunden	30 Stunden	3'000 – 40'000
Auskunft über Aufbau der Datenbearbeitung	4- 12 Stunden	1.6 h – 3 Tage pro Fall	Keine Angabe
Informationspflicht Automatisierte Entscheidungen	30 – 50 Stunden	3 Stunden pro Fall	10'000
Meldung Data Breach	5 – 20 Stunden	2 – 5 Stunden pro Fall	5'000 – 10'000
<i>Datenherrschaft</i>			
Mitteilung, Löschung, Beschränkung	14 – 20 Stunden	3 Stunden pro Fall	100 – 5'000
Pflichten auf Datenübertragbarkeit	12 Stunden	2 Stunden pro Fall	7'500
<i>Unternehmensinterne Datenschutzorganisation</i>			
Datenschutz-Folgeabschätzung ¹		20 – 160 h pro Fall	5'000 – 30'000
Privacy by Default	1 – 40 Stunden		500 – 5'000
Betriebliche Datenschutzbeauftragter		500 – 2'000 h pro Jahr	
<i>Grenzüberschreitender Datenverkehr</i>			
Genehmigung Standard Datentransfervereinbarung	50 Stunden		5'000

Wenn die Aufgaben in Betracht gezogen werden, die alle Unternehmen beachten müssen und als Basis Minimalschätzungen als Grundlage für eine Hochrechnung angenommen werden, können sich im Durchschnitt mehrere Tausend Franken Regulierungskosten pro Unternehmen ergeben.

Aufgrund der methodischen Fehlbeurteilung wird in Verbindung mit der mangelhaften Datenerhebung bei den Unternehmen sichtbar, dass einerseits die Regulierungsfolgenabschätzung nicht korrekt durchgeführt wurde und andererseits die Regulierung für die gesamte Wirtschaft massiv höhere Kosten zur Folge hat.

Keine Ausweitung der Kompetenzen für den EDÖB

Ebenfalls Gegenstand der Gesetzesrevision sind erheblich ausgeweitete Untersuchungs- und Aufsichtsbefugnisse des EDÖB, die der sgV ablehnt.

¹ In einer Studie der Europäischen Union zur Datenschutz-Folgeabschätzung (Privat Impact Analysis) wurden die Kosten pro Durchführung auf € 14'000 – 149'000 geschätzt. Quelle: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/sec_2012_72_en.pdf, Seite 70.

Völlig überschüssende Strafbestimmungen

Was in den vergangenen Jahren im Rahmen von Volksinitiativen mehrfach kritisiert worden ist (z.B. «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen», «Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» oder «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter») macht der Bundesrat jetzt selbst, in dem er mit seinen Anträgen auf völlig unverhältnismässig hohe Strafen das Strafnormgefüge insgesamt durcheinander zu bringen droht. Strafverschärfungen wie Bussen bis 500'000.- oder Freiheitsentzug bis 3 Jahre für Widerhandlungen im DSG schiessen weit übers Ziel hinaus. Auch sind die Straftatbestände nicht klar abgefasst. Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes darf nicht in eine Kriminalisierung der Unternehmen bzw. verantwortlicher Privatpersonen münden. Keinesfalls dürfen Verstösse gegen Dokumentations- oder Meldepflichten an den Beauftragten sanktioniert werden.

Die Schweiz als digitaler Datentresor

Der Bundesrat hat unlängst eine Strategie «Digitale Schweiz» verabschiedet, die den Nutzen der Digitalisierung und der Daten betont, was Unternehmen aber auch Konsumenten neue Perspektiven eröffnet. Das Datenschutzgesetz darf diesem Geist nicht widersprechen. Entwicklung und Innovation dürfen durch den Datenschutz ebenso wenig behindert wie durch das Datenschutzgesetz nur die Risiken betont werden. Eine Kultur der Verbote und des Bestrafens ist ein falscher Ansatz. Auf eine Ausweitung der Einwilligung auf jeden Einzelfall oder die Zustimmung zur Datenbearbeitung ist zu verzichten. Ebenso ist eine Flut von Meldungen und Dokumentationspflichten zu unterbinden.

Gesamtwürdigung

Effektiver Nutzen, praktikabel, darf die Unternehmen nicht mit einem übermässigen administrativen Aufwand belasten. Insgesamt fehlt eine vernünftige Anwendbarkeit für alle. Der Entwurf schadet der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Insgesamt lehnt der sgv die Totalrevision des DSG in der vorliegenden Form, wie sie in die Vernehmlassung geschickt worden ist, ab. Die Revision hat mit Forderungen wie Informations- und Handlungspflichten für Firmen zu viele negative Auswirkungen auf die Unternehmen. Mit der Revision ist ein erneuter Bürokratieschub zu erwarten, unter welchem vor allem das Gewerbe leiden wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Rahmen dieser Vernehmlassung ausserordentlich viele Zuschriften und Stellungnahmen von Mitgliedverbänden und anderen Organisationen erhalten, die alle kritisch zum vorliegenden Revisionsentwurf Stellung nehmen. Die einzelnen Stellungnahmen umfassen zusätzlich branchenspezifische Besonderheiten, die der sgv in der Gesamtheit in seiner Stellungnahme nicht abbilden kann. Der sgv unterstützt die Stellungnahmen folgender Verbände:

AM Suisse, Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Schweizerischer Verband Creditreform SVC, hôtellerie-suisse, Verband der Kantonalbanken, UPC Cablecom, Verband Schweizerischer Inkassotreuhand-Institute vsi, Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV).

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir in der beiliegenden Übersicht Stellung.

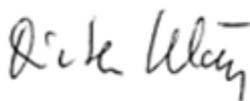
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Abkürzung der Firma / Organisation : sgV

Adresse : Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern

Kontaktperson : Dieter Kläy

Telefon : 031 380 14 45

E-Mail : d.klaey@sgv-usam.ch

Datum : 3. April 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) _____	5
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen _____	24
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten _____	26
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	29
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	32

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
sgv	Vgl. Begleitschreiben zu dieser Tabelle
sgv	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Zweck, Geltungsbereich und Begriffe	DSG	1			Nicht nur die juristischen Personen, sondern auch die im HR eingetragenen Einzelunternehmen und Mitglieder von Personengesellschaften sind vom Schutz auszunehmen, den das DSG für von einer Datenbearbeitung betroffene Personen vorsieht. Die Abgrenzung der geschützten von den nicht geschützten Personenkategorien ist in dieser Form nicht sachgerecht. Im HR eingetragene Einzelfirmen oder Mitglieder von Personengesellschaften wären datenschutzrechtlich vielmehr gleich zu behandeln wie juristische Personen. Die strafrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Ehre und das Verbot des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sowie der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28ff. ZGB (die für diese Kategorien auch weiterhin gelten würden), wären aus Sicht des sgv ausreichend.
sgv	DSG	2	2	lit. c	Bei hängigen Verfahren soll das DSG – wie im geltenden Recht – nicht anwendbar sein. «Dieses Gesetz ist nicht anwendbar sein auf hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren». Der Entwurf will in Art. 2 Abs. 2 lit. c nur noch Daten vom DSG ausnehmen, welche die Justizbehörden des Bundes im Rahmen eines Verfahrens bearbeiten. Für die von den Prozessparteien bearbeiteten Personendaten und für die Bearbeitung durch erstinstanzliche Gerichte soll die bisherige Einschränkung nicht mehr gelten. Dies öffnet Missbräuchen Tür und Tor (Missbrauch des Auskunftsrechts zur Beschaffung von Beweismaterial, welches im Rahmen eines prozessualen Editionsbegehrens nicht herausgegeben werden müsste, etc.).
sgv	DSG	3		lit. c. Ziff. 3 und 4	Die Begriffe «genetische Daten» und «biometrische Daten» sollen insoweit präzisiert werden, als dass nur jene biometrischen bzw. genetischen Daten besonders schützenswert sollen sein, die zum Zweck der Identifizierung bearbeitet werden. Die Forschung hingegen soll nicht tangiert werden. Es muss möglich sein, durch die Untersuchung von genetischen Daten Mechanismen zu erforschen. Die

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Identität der DNA-Spender ist dabei nicht von Interesse und deren Identifizierung wird nicht bezweckt.
sgv	DSG	3		lit. c. Ziff. 5	Die Bestimmung ist in dieser allgemeinen Form ist nicht praktikabel. Ein künftiger Vertragspartner, z.B. ein Arbeitgeber, muss – wenn es arbeitsrelevant ist – Kenntnis über verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen erhalten können (z.B. Lastwagenchauffeur, dem der Führerausweis entzogen worden ist.
sgv	DSG	3		lit. f.	Bestimmung f ist ersatzlos zu streichen. Am heute gültigen Begriff «Persönlichkeitsprofil» soll festgehalten werden. Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Begriff des "Profiling" weitet den Geltungsbereich übermässig aus. Jegliche Art von Voraussage soll unmöglich gemacht werden, was ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist. Auswertungen vornehmen und Prognosen abgeben liegen in der Natur der modernen Werbewirtschaft und ist notwendig, ein auf die Kundschaft zugeschnittenes Angebot zu machen. Mit den verbundenen Einschränkungen im Rahmen des Profiling droht die Bearbeitung auch hinsichtlich von Merkmalen eingeschränkt zu werden, die unter dem heute gültigen DSG weder als besonders schützenswert noch als "Persönlichkeitsprofil" qualifiziert worden sind. Dazu gehören z.B. wirtschaftliche Verhältnisse, die Solvenz, das Zahlungsverhalten etc., Daten, die vor Inkraftsetzung des DSG ausdrücklich als nicht zur Intimsphäre gehörig bezeichnet worden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1988, S. 446). Sowohl für die betroffenen Firmen im Einzelnen wie auch volkswirtschaftlich wäre eine Ausweitung eines Verbotes schädlich. Die Wirtschaft benötigt verlässliche Daten für die Befriedigung der Kundenwünsche. Die vorgeschlagene Revision und Anpassung des Begriffs schießt weit über das Ziel hinaus. Der "Profiling" Begriff ist zu unbestimmt und gefährdet dadurch die Rechtssicherheit. Angesichts der unverhältnismässigen Erschwernisse und Strafdrohungen, die der Vorentwurf mit einem allenfalls unerlaubten Profiling verknüpfen will, ist die jetzt vorgenommene Erweiterung des Begriffs gegenüber dem "Persönlichkeitsprofil" des geltenden Rechts abzulehnen.
sgv	DSG	Art. 3		lit. h	Statt vom «Inhaber der Datensammlung» ist nun vom «Verantwortlichen» die Rede. Als Verantwortlicher gilt die private Person oder das Bundesorgan, das über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Datenbearbeitung entscheidet. Gemäss erläuterndem Bericht müssen daher zwei Kriterien erfüllt sein: Verantwortlicher ist, wer einerseits festlegt, zu welchen Zwecken die Daten bearbeitet werden und andererseits, mit welchen Mitteln dies erfolgt. Das entscheidende Kriterium ist somit, wer über die Mittel zur beabsichtigten Datenbearbeitung bestimmt. Dies kann insbesondere im

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Zusammenhang mit der Auftragsdatenbearbeitung zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wenn das outsourcende Unternehmen keinen Einfluss auf die konkreten Mittel hat, mit denen der Outsourcingnehmer die Daten bearbeitet (was insbesondere bei grossen international tätigen Dienstleistern der Fall sein wird), dann wird sich aufgrund dieser Bestimmung die Frage stellen, wer als Verantwortlicher zu gelten hat und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind.</p> <p>Die bisherige Terminologie (einschliesslich der "Datensammlung") sollte beibehalten werden. Die Abgrenzung zwischen dem "Verantwortlichen" und dem "Auftragsverarbeiter" ist verschwommen und führt zu unklaren - teilweise unsinnigen - Aufteilungen der Verantwortung und Doppelspurigkeiten. Offenbar wird zudem übersehen, dass der Auftragsbearbeiter die Pflichten des Verantwortlichen gar nicht in jedem Fall erfüllen kann. Laut Art. 16, 18 und 19 VE wäre er z.B. zur Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung (für den "Verantwortlichen?") verpflichtet, er hat für "datenschutzfreundliche Voreinstellungen" (durch den "Verantwortlichen?") geradezustehen und muss Betroffene über Änderungen oder Löschungen (durch den "Verantwortlichen?") informieren. Die DSGVO nimmt die Auftragsbearbeiter nicht derart in die Pflicht. Unklar ist auch, ob Arbeitnehmer unter den Begriff des "Auftragsbearbeiters" fallen können, was dem Wortlaut und der Systematik entspräche, aber offensichtlich zu einer völlig ausufernden Verantwortlichkeit führen würde.</p>
Allgemeine Datenschutzbestimmungen	DSG	Art. 4	Abs. 3		Das Wort "klar" ist zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, was für eine Person ein «klar» zu erkennender Beschaffungszweck ist. Die Formulierung schafft Rechtsunsicherheiten und die Frage, was klar ist bzw. welches die Voraussetzungen für diese Klarheit bestehen sollen.
sgv	DSG	Art. 4	Abs. 4		Der Passus, wonach «Personendaten nur solange in einer Form aufbewahrt werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, als der Zweck der Bearbeitung es bedingt», ist ersatzlos zu streichen. Diese Bestimmung würde eine Pflicht zur Löschung beinhalten in dem Moment, als der Zweck der Bearbeitung nicht mehr gegeben ist. Diese Forderung ist unklar. Zudem hätte ihre Umsetzung einen grossen administrativen Aufwand zur Folge.
sgv	DSG	Art. 4	Abs. 5		Es ist das bisherige Wording gemäss Art. 5 Abs. 1 des geltenden DSG zu verwenden, da es klarer ist: «Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.»
sgv	DSG	Art. 4	Abs. 6		Neu schreibt das DSG vor, dass eine gültige Einwilligung eindeutig zu erfolgen hat. Was dies genau bedeutet, wird im erläuternden Bericht nicht erklärt. Die Bestimmung ist zu streichen. Eine Einwilligung soll sich auf die besonders schützenswerten Personendaten beschränken.
	DSG	Art. 5	Abs. 2		Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sind unklar. Daten sollten wohl nur ins Ausland übermittelt werden können, wenn entweder die Voraussetzungen von Abs. 2 (Feststellung des angemessenen Datenschutzes im Zielland durch den Bundesrat) oder eine der Ausnahmen von Abs. 3 vorliegen.
sgv	DSG	Art. 5	Abs. 3	Ziff. d	Personendaten dürfen – kommt Abs. 2 nicht zum Tragen – nur ins Ausland gegeben werden, wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch einen völkerrechtlichen Vertrag; spezifische Garantien, insbesondere durch Vertrag, über die der Beauftragte vorgängig informiert wurde und standardisierte Garantien. Diese Genehmigungspflicht verbindlicher Datenschutzvorschriften ist ersatzlos zu streichen. Zudem ist nicht verständlich, was «spezifische» und was «standardisierte» Garantien durch Vertrag» sein sollen.
sgv	DSG	Art. 5	Abs. 4 bis 6		Streichen der Informationspflichten. Eine Frist von sechs Monaten (vgl. Abs. 5), die zudem durch die Nachforderung von Informationen durch den EDÖB verlängerbar ist, macht ein Genehmigungsverfahren nicht praktikabel und führt zu unzumutbaren Verzögerungen bei Auslandstransfers.
sgv	DSG	Art. 6	Abs. 2		Die Verpflichtung, den EDÖB trotz Ausnahmetatbestand zu informieren, ist zu streichen, da die Massnahme unverhältnismässig ist und in zeitkritischen Momenten zur Anwendung kommend dürfte. Damit ist die Massnahme auch nicht praktikabel. Zudem ist es fraglich, ob die Flut der Meldungen durch den EDÖB bewältigt werden kann.
sgv	DSG	Art. 7	Abs. 2		Neu muss sich der Verantwortliche vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter sowohl die Datensicherheit als auch die Rechte der betroffenen Person gewährleisten kann. Es ist unklar, welche

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Pflichten dem Auftragsbearbeiter damit überbunden werden. Zudem kann der Auftragsbearbeiter nicht sämtliche Rechte der betroffenen Personen gewährleisten, weshalb ist diese Bestimmung zu streichen ist</p> <p>Die Kompetenz des Bundesrates, die "weiteren Pflichten" des Auftragsbearbeiters präzisieren zu können, soll ersatzlos gestrichen werden.</p>
sgv	DSG	Art. 7	Abs. 3		<p>Die Regelung, dass ein Auftragsbearbeiter die Bearbeitung «nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen» übertragen darf ist zu bürokratisch. Es soll die Möglichkeit einer generellen Einwilligung geschaffen werden können.</p> <p>In der DSGVO – auf welche diese Bestimmung offensichtlich Bezug nimmt – wird ausdrücklich klargestellt, dass auch eine generelle Einwilligung möglich ist, die noch keinen Bezug auf bestimmte Unter-Auftragsbearbeiter nimmt. Zu denken ist etwa an eine entsprechende Klausel im Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftraggeber, in welchem die Zustimmung pauschal erteilt würde.</p>
sgv	DSG	Art. 8			<p>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht die Aufgabe des EDÖB «Empfehlungen der guten Praxis» zu erarbeiten und dazu «interessierte Kreise» beizuziehen. Wenn schon sind Empfehlungen durch die Betroffenen selbst zu machen. Das entspricht auch dem Gedanken der Selbstregulierung. Zudem ist zu bezweifeln, dass der EDÖB aufgrund seiner beschränkten Kapazitäten dieser Erwartung wirklich gerecht werden kann.</p>
sgv	DSG	Art. 9			<p>Streichen als Folge von Art. 8 (vgl. oben).</p>
sgv	DSG	Art. 11	Abs. 2		<p>Streichen. Der Bundesrat soll keine Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit erlassen können. Auf übermässige Regulierung ist zu verzichten.</p>
	DSG	Art. 12			<p>Der Passus ist ersatzlos streichen. Es braucht keine Regelung zur Datenbearbeitung Verstorbener. Laut Art 31 ZGB endet die Persönlichkeit mit dem Tode. Auch der Persönlichkeitsschutz soll mit dem Tod enden. Sofern den Erben ein eigener Anspruch gegeben werden soll, reicht das allgemeine Berichtigungs- und Lösungsrecht.</p> <p>Die Umsetzung dieser Regelung wäre mit zu grossen Aufwänden bzw. zu Rechtsunsicherheit</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					verbunden. Dies insbesondere auch, da Abs. 3 der Bestimmung besagt, dass Amts- oder Berufsgeheimnisse nicht geltend gemacht werden können. Streitfälle mit Erben, die gegen oder unabhängig von der Erbengemeinschaft vorgehen, sind ebenfalls vorprogrammiert; sie sollen zudem sogar mehr Rechte haben als die betroffene Person selbst. Unklar ist, wie eine verstorbene Person ein "überwiegendes Interesse" geltend machen kann haben?
sgv	DSG	Art. 13	Abs. 1 und 2		<p>Die Informationspflicht wird auf sämtliche Personendaten ausgeweitet, was zu erheblichem Mehraufwand für die Unternehmen führen wird.</p> <p>Unklar ist, was mit bisherigen bzw. früher erarbeiteten Daten geschehen soll. Da sie nicht erwähnt sind kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht unter das neue DSG fallen und damit altrechtlich zu behandeln sind.</p> <p>Eine generelle Informationspflicht z.B. durch Publikation auf einer Webseite oder in den AGB muss soll explizit vorgesehen werden, andernfalls eine Informationspflicht an alle nicht praktikabel ist und Art. 13 ff. zu streichen ist.</p> <p>Es gibt datenverarbeitende Unternehmen, die aus Natur der Sache keinen direkten (z.B. vertraglichen) Kontakt mit den Personen haben bzw. haben können, deren Daten sie verarbeiten. Diese Unternehmen, z.B. Auskunftsteien und Inkassounternehmen könnten unter Berufung auf Art. 13 gezwungen werden, Hunderttausende von Schreiben zu versenden, mit denen sie alle informieren, deren Daten sie bearbeiten. Das ist völlig inakzeptabel. Es muss genügen, dass diese Informationen auf einfache Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>
sgv	DSG	Art. 13	Abs. 3 und Abs. 4		<p>Die Begriffe «Dritter» und «Empfängerinnen und Empfänger» sind nicht klar definiert, ebenso wenig wie die Differenzierung zwischen «Beschaffung» und «Bearbeitung». Hier weiter Der gesamte Absatz ist unklar formuliert, was insbesondere die Abgrenzung der Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsdatenbearbeiters betrifft. Der VUD ist daher der Meinung, dass Abs. 3 ersatzlos zu streichen ist.</p> <p>Art. 13 Abs. 4 VE-DSG geht weit über die DSGVO hinaus und ist als «Swiss Finish» abzulehnen. Die Bestimmung, die übrigens ebenfalls unklar formuliert ist, ist zu streichen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Dieser Absatz fordert im Falle einer Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, dass die Empfänger den betroffenen Personen mitgeteilt werden müssen. Eine voraussetzungslose Erweiterung des Auskunftsrechts auf alle "Empfängerinnen und Empfänger" lehnt der sgv ab. Wie bis anhin müssen "Kategorien" genügen. Eine detailliertere Offenlegungspflicht wäre in jedem Fall auf solche Fälle zu beschränken, wo persönlichkeitsverletzende Angaben (z.B. unrichtige Informationen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf den Betroffenen) weitergegeben worden sind. Ein voraussetzungsloser Anspruch, jeden einzelnen Empfänger irgendwelcher Informationen zu kennen ist in der Praxis gar nicht handhabbar. Datenbearbeitende Unternehmen würden faktisch zur Offenlegung ihrer Kundenkreise und damit ihrer Geschäftsgeheimnisse gezwungen. Mit in Betracht zu ziehen ist die Tatsache, dass auch innerhalb eines Konzerns Daten weitergegeben würden. Das würde ebenfalls verunmöglicht. Für Absatz 4 soll die Kategorienregelung sinngemäss gelten.</p>
sgv	DSG	Art. 13	Abs. 5		<p>Diese Regelung verunmöglicht in der Praxis jede Beschaffung von Daten bei Dritten. Unmittelbar nach der Beschaffung werden die Daten gespeichert und wohl erst nachher überhaupt gelesen. Deshalb ist der Passus ersatzlos zu streichen, da es sich um einen Swiss Finish handelt, der über die EuDSGVO hinausgeht. Die Forderung, dass wenn Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, die betroffene Person spätestens bei der Speicherung der Daten informiert werden muss, hat einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand zur Folge. Eine allfällige aktive Informationspflicht ist maximal auf die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten zu beschränken.</p>
sgv	DSG	Art. 14	Abs. 1		<p>Generelle Bemerkung zu Art. 14: Die Berufung auf ein überwiegendes privates Interesse ist nicht möglich, wenn Daten einem Dritten weitergegeben werden, z.B. wenn Daten innerhalb eines Konzerns verschoben werden (z.B. von der Mutter- an die Tochtergesellschaft oder unter Tochtergesellschaften).</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>(was z.B. auch eine Konzerngesellschaft sein kann). Für diese Einschränkung gibt es keinen Grund und sie sollte gestrichen werden. Sie würde in manchen Fällen und ganz besonders in Konzernverhältnisse zu einem enormen administrativen Mehraufwand, der in der Sache aber nicht zu mehr Transparenz für die Betroffenen führt. Die Fälle, in denen ein überwiegendes privates Interesse in der Regel besteht, sollten analog zu Art. 24 VE-DSG aufgeführt werden (vgl. die Ausführungen zum Auskunftsrecht).</p> <p>Absatz 1 soll um den Fall ergänzt werden, dass eine Datenbearbeitung zur Rechtsdurchsetzung erforderlich ist (z.B. im Rahmen der Prozessvorbereitung), in den betroffenen Verkehrskreisen als bekannt gilt oder aus den Umständen ersichtlich ist.</p>
sgv	DSG	Art. 14	Abs. 2		<p>Erweiterung des Ausnahmenkatalogs um den Fall, dass keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet werden. Auch diese sollen von der Informationspflicht und den Einschränkungen ausgenommen werden. Die Bestimmung des VE entspricht weitgehend Art. 9 des bestehenden Rechts (Ausnahmen von der Auskunftspflicht). Dort geht es jedoch um Abwägungen im Einzelfall, also um eine völlig andere Ausgangslage als bei der (generellen) Informationspflicht. Die Ausnahmen von dieser Informationspflicht müssten nur schon angesichts der drakonischen Strafen, die der Vernehmlassungsentwurf für Verstösse vorsieht, deutlich weiter gefasst und klarer formuliert werden.</p>
sgv	DSG	Art. 14	Abs. 4	lit. a	<p>Das Kriterium der fehlenden Weitergabe von Personendaten an Dritte soll gestrichen werden. Die Weitergabe von Daten innerhalb eines Konzerns würde unnötig erschwert.</p>
sgv	DSG	Art. 15	Abs. 1		<p>Ersatzlos streichen, da es sich um einen zu weitgehenden Vorschlag handelt, Konsumenten vor jedweder Art von automatisierten Entscheidungen zu "schützen", die sich irgendwie auf sie auswirken könnten (eine "rechtliche Wirkung" wird ja fast immer in irgendeiner Weise argumentierbar sein, und was eine "erhebliche Auswirkung ist, dürfte letztlich von der Sensibilität des Betroffenen abhängen). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass solche Entscheidungen per se gravierender sein müssen als von Menschen mitgetroffene oder überwachte Art. 22 DSGVO EU nimmt im Gegensatz zum VE den Vertragsschluss und die Vertragserfüllung ausdrücklich von der Informationspflicht aus und behält erst noch abweichendes Recht von Mitgliedstaaten vor - eine Abweichung wäre demnach zweifellos auch für</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				<p>die Schweiz zulässig.</p> <p>Der Entscheid über einen Vertragsschluss ist unter der geltenden Rechtsordnung frei und muss dies auch bleiben. Es gibt in keinem anderen Gebiet des Privatrechts eine generelle Begründungspflicht für den Nichtabschluss eines Vertrages.</p> <p>Die Formulierung der "Auswirkungen" ist so breit, dass jeder kommerzielle Entscheid - z.B. über eine Lieferung von Ware gegen Rechnung - darunterfallen kann. Auch die Lieferung von Ware gegen Rechnung ist in keiner Weise zwingend, und die Verweigerung darf nicht begründungspflichtig werden.</p> <p>Zudem haben wir auch hier wiederum den Fall eines Swiss Finish. Die Informationspflicht muss erfüllt werden, wenn die automatisierte Einzelentscheidung <i>rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen</i> auf die betroffene Person hat. Damit unterscheidet sie sich damit im Wortlaut von Art. 22 DSGVO und Art. 8 Abs. 1 Bst. a der E-SEV 108, wo man von <i>erheblichen</i> Auswirkungen ausgeht.</p>
sgv	DSG	Art. 16		<p>Der ganze Artikel ist zu streichen da viel zu breit formuliert «...führt die vorgesehene Datenbearbeitung <i>voraussichtlich</i> zu einem erhöhten Risiko...». In der Konsequenz würde jedes Unternehmen verpflichtet, eine "Folgeabschätzung" vorzunehmen, wenn es mehr tut, als die Daten seiner eigenen Kunden zu bearbeiten. Die Frage, ob ein erhöhtes Risiko vorliegen kann, kann unter Umständen erst nach der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung beantwortet werden, was unbefriedigend ist. Eine solche Prüfung wird aber nötig sein, da die Bestimmung unter Androhung einer Strafe gilt. Dies wird dazu führen, dass in der Praxis auch für Bearbeitungen, für die keine formale Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich ist, eine solche durchgeführt werden muss, was nicht Sinn der Sache ist, da es unnötigen Aufwand darstellt und personelle Kräfte bindet. Missbräuche werden kaum verhindert. Die Regulierungsfolgeabschätzung ist für den Bundesrat eine Pflicht. Gleichzeitig werden immer neue Verpflichtungen für die Unternehmungen eingeführt, wie das vorliegende Beispiel der Datenschutzfolgeabschätzung zeigt. Eine Frist von drei Monaten (Abs. 4), innerhalb welcher «der Beauftragte Einwände gegen die vorgesehenen Massnahmen dem Verantwortlichen oder dem Auftraggeber mitteilt, ist viel zulange und für Projekte nicht praxistauglich.</p>
sgv	DSG	Art. 17		<p>Art. 17 beinhaltet eine Selbstanzeige, falls der Verantwortliche Daten verliert oder eine unbefugte Datenbearbeitung vornimmt. Dieser Passus ist ersatzlos zu streichen. Zudem findet er auf jede Datenschutzverletzung Anwendung und geht weiter als die Regelung in der EuDSGVO, die eine</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

				<p>Selbstanzeige nur dann fordert, wenn Schutzmassnahmen versagt haben und daraus tatsächlich ein Sicherheitsrisiko entsteht (Art. 33 DSGVO i.V. mit Ziff. 85ff. der Erwägungen).</p> <p>Das «unverzügliche» Vornehmen einer «unbefugten Datenbearbeitung» nach Art. 17 Abs. 1 VE-DSG birgt in sich sehr viel Unklarheit und könnte zu einer Flut von Selbstanzeigen führen, die den Apparat des EDÖB völlig unnötigerweise belasten würde.</p> <p>Die Pflicht zu einer Selbstanzeige ist systemfremd und bricht mit dem Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung hätte Präzedenzcharakter und ist nur schon aus diesem Grund entschieden abzulehnen.</p> <p>Die Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person (Art. 17 Abs. 2 VE DSG) auf Geheiss des Datenschutzbeauftragten oder «wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist» schießt in der allgemeinen Formulierung über das Ziel hinaus.</p>
sgv	DSG	Art. 18		<p>Die Forderung, «angemessene Massnahmen zu treffen, die ... Verletzungen vorbeugen», ist bereits durch die Prinzipien der Richtigkeit, Verhältnismässigkeit und Zweckbindung abgedeckt und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.</p>
sgv	DSG	Art. 19		<p>Die «weiteren Pflichten», die «Datenbearbeitung zu dokumentieren» und «die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede Berichtigung, Löschung, oder Vernichtung von Daten, über Verletzung des Datenschutzes.... zu informieren» sind in der Praxis nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar, sondern ergeben auch gegenüber dem Betroffenen keinen Sinn, da ständig Korrekturen, Löschungen, etc. vorgenommen werden und der Empfänger mit Mitteilungen geflutet werden könnte. Besonders die Informationspflicht gemäss lit. b. ist nicht umsetzbar. Es kann z.B. nicht sein, dass der Adresswechsel einer betroffenen Person zuerst aktiv recherchiert und dann allen mitgeteilt werden muss, die sich je nach der Adresse erkundigt haben. Der Passus schafft vor allem Rechtsunsicherheit und könnte Millionen von unnötigen Mitteilungen auslösen. Der Nutzen einer solchen Regelung ist völlig unklar. Art. 19 VE DSG ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p>
	DSG	Art. 20		<p>Bezüglich Auskunftsrecht fehlt eine wirksame Klausel, die den Missbrauch verhindern kann. Zweckentfremdete bzw. datenschutzfremde Nutzung zur Beweismittelausforschung darf unter dem Deckmantel des Datenschutzes nicht Einzug halten. Im Auskunftsrecht ist neu eine Pflicht zur</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					Begründung jeglicher Entscheide versteckt, welche auf einer Bearbeitung von Personendaten basieren, was ein Eingriff in Freiheit des Unternehmens ist und über die EuDSGVO hinausgeht.
Rechte der betroffenen Person	DSG	Art. 20	Abs. 2	lit. e	lit e) kann gestrichen werden, da in aller Regel das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung (z.B. im Online-Handel) sowieso ersichtlich ist.
sgv	DSG	Art. 20	Abs. 2	lit. f	Diese Bestimmung kann die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen zur Folge haben und ist ersatzlos zu streichen.
sgv	DSG	Art. 20	Abs. 3		Art. 20 Abs. 3 ist zu streichen. Die Information über eine automatisierte Einzelentscheidung wird durch das Zustandekommen eines Vertrags (oder die Ablehnung) z.B. im Online-Handel bereits mitgeteilt.
Besondere Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch private Personen	DSG	Art. 23	Abs. 2	lit. d	„Profiling ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person“ ist ersatzlos zu streichen. Diese Anforderung ist unbegründet.
Rechtfertigungsgründe	DSG	Art. 24	Abs. 2		Statt „ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person ist möglicherweise gegeben“ besser „ein.... wird vermutet“.
sgv	DSG	Art. 24	Abs. 2	lit. a	Das Wort „unmittelbar“ ist zu streichen.
sgv	DSG	Art. 24	Abs. 2	lit. c Ziff. 3	Da die Volljährigkeit häufig weder bekannt noch eruierbar ist, ist der Passus zu streichen.
Rechtsansprüche	DSG	Art. 25	Abs. 2		Die Pflicht zur Anbringung eines "Bestreitungsvermerks" ist zu streichen.
sgv	DSG	Art. 25	Abs.		Die Pflicht zu einer Mitteilung von Urteilen an Dritte oder zur Publikation ist ersatzlos zu streichen. Nicht

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

			3		einmal die EuDSGVO kennt diese Verpflichtung
	DSG	Art. 27			Diese Bestimmung ist zu überarbeiten. Da die Bestimmung neu eine Grundlage in einem formellen Gesetz verlangt, wenn ein automatisierter Einzelfallentscheid erfolgen soll, werden Bundesorgane künftig ihre Prozesse nicht mehr automatisieren dürfen, selbst wenn dies aus Gründen der Effizienz sachgerecht ist, da die erwähnten Grundlagen regelmässig fehlen und auch im Vorentwurf nicht vorgesehen sind. Ein Beispiel ist die heute bei einigen Krankenkassen weitgehend automatisierte Beurteilung von Rückerstattungsanträgen bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese werden wieder manuell abgewickelt werden müssen, was zu deutlichen Mehrkosten führen wird.
Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen	DSG	Art. 28	Abs. 1 und Abs. 2		Der Bundesrat kann gemäss dieser Vorschrift vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder das Profiling unter gewissen Voraussetzungen bewilligen. Diese Regel ist entweder für alle zu ermöglichen oder ganz zu streichen, aber nicht einseitig zugunsten des Staats auszugestalten.
EDÖ	DSG	Art. 37	Abs. 1		Das Parlament soll gemäss Pa. Iv. (16.409) die Kompetenz erhalten, den EDÖB zu wählen. Der Bundesrat hat lediglich ein Vorschlagsrecht.
sgv	DSG	Art. 37	Abs. 4		Das Budget des EDÖB ist durch das Parlament zu genehmigen.
sgv	DSG	Art. 38	Abs. 2		Der Passus, wonach der Bundesrat «nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlichen Gründen die Nichtwiederwahl verfügt, der Beauftragte wiedergewählt ist», ist ersatzlos zu streichen. Die zweimalige Wiederwahl soll durch das Parlament erfolgen.
sgv	DSG	Art. 39	Abs. 2		Nach Abs. 2 bewilligte Nebenbeschäftigungen müssen offengelegt werden.
sgv	DSG	Art. 41	Abs. 4		Dass ausserhalb eines Untersuchungsverfahrens der EDÖB überprüfen können soll, ob private Personen die Datenschutzvorschriften einhalten, lehnt der sgv ab. Ohne konkreten Anlass soll es keine Überprüfung Privater geben können. Der Passus ist auf die Beraterfunktion zu reduzieren.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv	DSG	Art. 42			Art. 42 betreffend vorsorglicher Massnahmen und Beizug der Polizei für ihre Vollstreckung ist ersatzlos zu streichen. Der sgv lehnt eine Datenschutzpolizei ab. Es ist rechtsstaatlich verwerflich, einer einzigen Amtsperson derartige Kompetenzen zuzuschreiben. Vorsorgliche Massnahmen werden zudem von Gerichten angeordnet.
sgv	DSG	Art. 43	Abs. 1		Abs. 1 von Art. 43 über Verwaltungsmassnahmen ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der EDÖB derartige Kompetenzen wie z.B. die Anordnung der Vernichtung von Daten erhalten soll.
sgv	DSG	Art. 44	Abs. 3		Der Entzug aufschiebender Wirkung soll durch eine gerichtliche Instanz angeordnet werden, nicht durch den EDÖB selbst. Vorsorgliche Massnahmen im Bereich der Datenbearbeitung können massive Konsequenzen für Unternehmen haben, ja können einen Betrieb lahmlegen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der EDÖB vorsorgliche Massnahmen auch ohne vertieftes Abwägen der Folgen solcher verlangt. Eine unabhängige Überprüfungsmöglichkeit ist daher entscheidend, und bis diese stattfindet, muss eine aufschiebende Wirkung bestehen.
sgv	DSG	45			Die Anzeigepflicht durch den EDÖB ist ersatzlos zu streichen. Der EDÖB soll ein Recht haben, Anzeige zu erstatten.
sgv	DSG	49			Die «weiteren Aufgaben» des EDÖB hätten einen markanten Personalausbau zur Folge, sollten sie alles seriös umgesetzt werden. Für einen Ausbau fehlen allerdings die finanziellen Mittel, weshalb Art. 49 ersatzlos zu streichen ist.
Strafbestimmungen	DSG	Art. 50			Art. 50 ist in der vorliegenden Form zu streichen. Bussen «bis 500'000.-» für private Personen sind völlig überrissen und unverhältnismässig. Die Verwaltung soll offensichtlich nicht behelligt werden, untersteht aber ebenfalls dem Datenschutzgesetz. Mit solchen Massnahmen wird die Verhältnismässigkeit im strafrechtlichen Gefüge ignoriert. Sie führen auch zu einer nicht sachgerechten Kriminalisierung der mit Datenschutz sich auseinandersetzenden Mitarbeitenden. Die Folge davon wird sein, dass gesetzlich gewollte Spielräume bei der Datenbearbeitung aus Angst vor persönlicher Bestrafung nicht ausgeschöpft oder mit sehr viel mehr Bürokratie betrieben werden, als notwendig.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>Bei Vorsatz sind Bussen bis 10'000.- angemessen, bei Fahrlässigkeit maximal 5'000.-. Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten sind noch tiefere Bussen angepasst, sicher nicht Beträge bis 500'000.-.</p> <p>Bisher betragen im Strafrecht die Bussen maximal CHF 10'000.00 für eine Übertretung (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Verwaltungsstrafrecht kennt ähnliche Rahmen. Bussenbeträge über 100'000.- sind nicht bekannt. Bei Steuervergehen sind im Gesetz über die direkte Bundessteuer Bussen bis 50'000.- vorgesehen.</p>
	DSG	Art. 51			<p>Art. 51 ist in der vorliegenden Art zu streichen. Für die Verletzung von Sorgfaltspflichten sollen Bussen bis 500'000.- ausgesprochen werden können, was mit Blick auf das Strafgefüge von Bussen völlig überrissen ist.</p>
sgv	DSG	Art. 52			<p>Freiheitsstrafen bis 3 Jahren zu verhängen für die Verletzung von Schweigepflichten ist ebenfalls völlig unverhältnismässig. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine derartige Kriminalisierung der Fehlbaren gerechtfertigt wäre. Art. 52 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Zudem ist unklar, was unter "geheimen Personendaten" zu verstehen ist.</p>
sgv	DSG	Art. 54			<p>Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz soll als Verwaltungsverfahren ausgestaltet und nicht auf die Kantone abgewälzt werden.</p>
sgv	DSG	Art. 55			<p>Die Verjährungsfrist ist bei 3 statt 5 Jahren anzusetzen. Das entspricht auch vergleichbaren Regelungen (z.B. StGB 109)</p>
sgv	DSG	Art. 56			<p>Nach dem Abschluss von Staatsverträgen durch den Bundesrat ist die Zustimmung des Parlaments einzuholen.</p>
	DSG	Art. 59			<p>Es ist eine generelle Übergangsfrist von zwei Jahren vorzusehen und diese nicht nur auf die Datenschutz-Folgeabschätzung bzw. Datenbearbeitungen zu beschränken.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

	StGB	Art. 179 ^{novies}			Die unbefugte Beschaffung von Personendaten mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestrafen zu wollen ist völlig überrissen. Zumindest müsste klargestellt werden, dass diese Strafe nachweisbar gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt. Der Passus ist zu streichen.
sgv					
sgv	ZPO	Art. 20 Bst. d, Art. 99 ABs. 3 Bst. d, Art. 113 Abs. 2 Bst. g, Art. 114 Bst. f, Art. 243 Abs. 2 Bst. d			Die zivilprozessualen Bestimmungen in den erwähnten Artikel sind zu streichen. Das Datenschutzrecht braucht keine speziellen prozessualen Regeln. Wo das Gesetz in Abweichung von den normalen Regeln von der Erhebung von Gerichtskosten absieht, geht es üblicherweise um Vertragsstreitigkeiten (Miete, Arbeitsvertrag, uam.). Wegleitend ist dabei die Annahme des Gesetzgebers, dass eine Partei besonders geschützt werden muss, weil sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zur anderen steht. Im Datenschutzbereich werden oft keinerlei vertragliche oder persönliche Beziehungen zwischen dem Datenbearbeiter und dem Betroffenen bestehen. In dieser Konstellation ist nachgerade mit einer Flut von - durchaus auch mutwilligen - Klagen zu rechnen, wenn das Prozessieren kostenlos ist. Es gibt keinen Grund, einer Populärbeschwerde Vorschub zu leisten. Wie auf anderen Rechtsgebieten soll einem bedürftigen Kläger die unentgeltliche Prozessführung zur Verfügung stehen. Der solvente Kläger soll, wie dies bei zivilrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich der Fall ist, seine Kostenrisiken abwägen müssen. Ebenso wenig gibt es einen Grund für vereinfachte Verfahren. Auch das leistet der Populärbeschwerde Vorschub. Zudem beschneidet das vereinfachte Verfahren die beklagte Partei in ihren Verfahrensrechten.
sgv					

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv					

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv					

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv					

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv					

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
sgv	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
sgv	<p>Der sgv kritisiert die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Konvention 108, die hier quasi durch die Hintertür vorgenommen wird. Bisher beschränkte sich die Konvention 108 auf die automatisierte Bearbeitung von Personendaten, während der Entwurf jede Art der Bearbeitung von Personendaten avisiert. Nachdem der VE DSG bereits stark auf das europäische Datenschutzrecht ausgerichtet ist, scheint der Abschluss eines zusätzlichen Übereinkommens - das zwangsläufig zu Überschneidungen, Redundanzen und vermeidbaren Rechtsunsicherheiten führt - von vornherein überflüssig.</p> <p>Nachstehend wird auf einige Bestimmungen hingewiesen, bei denen der VE DSG weitergeht, als er dies aufgrund des Entwurfstextes tun müsste:</p>
Art. 5 Abs. 4 lit. d)	Die schrankenlose Nachführungspflicht, die der VE DSG einführen will, ist im Text des Konventionsentwurfs explizit relativiert ("wenn nötig").
Art. 8 Abs. 21 lit a) und Abs. 2	Der Entwurf würde explizit die Möglichkeit offenlassen, auf die impraktikablen Bestimmungen über die Informations- und Anhörungspflichten bei automatisierten Entscheidungen gemäss Art. 15 VE DSG zu verzichten. Insofern ist nicht einzusehen, wieso diese Bestimmung trotzdem in den VE aufgenommen werden musste. Der Schutz, den schon das geltende DSG für die von einer Datenbearbeitung Betroffenen vorsieht, würde auch für diese Fälle ausreichen.
sgv	Die Rechte und Freiheiten Dritter werden ausdrücklich als mögliche Gründe für eine Abweichung von bestimmten Kautelen der Konvention aufgeführt. Der VE DSG widerspiegelt dies nicht; die auf der Hand liegende Erkenntnis, dass - nicht nur, aber insbesondere - die umfassenden Informations- und Auskunftspflichten des VE DSG zu einem übermässigen Eingriff in die Rechte Dritter führen können, scheint nicht bis zu den Redigierenden des VE DSG vorgedrungen zu sein.
Art. 12 Abs. 5 und 6:	Es ist nicht zwingend, den Beauftragten über vertragliche Garantien zu informieren, die im grenzüberschreitenden Verkehr auszuhandeln sind, wenn das Bestimmungsland kein "angemessenes Datenschutzniveau" aufweist. Gemäss Art. 12bis Abs. 2 lit. b i.V. mit Art. 9 Abs. 3 ist auch die Einholung entsprechender Genehmigungen nicht zwingend.
Art. 12bis	Art. 9 Abs. 3 des Konventionsentwurfs ermöglicht den einzelnen Staaten ausdrücklich, die Befugnisse des Beauftragten eigenständig zu regeln.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Abs. 2 lit. a - d, insb. lit. c)	Insbesondere ist keine Verfügungskompetenz erforderlich. Die Kompetenzzuweisungen des geltenden Rechts hätten auch insofern problemlos beibehalten werden können.
sgv	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv	

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
sgv		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
sgv		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv		

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

sgv		
sgv		